

VON PHILIPP AICHINGER

**Wien.** Wenn eine verheiratete Frau ein Kind bekommt, gilt ihr Ehemann automatisch als Vater. Hat er Zweifel an seiner Vaterschaft, so muss er selbst tätig werden. Doch das machte ein Mann im Jahr 1962 nicht, als seine Frau ihr drittes Kind gebar. Stattdessen kam es ein Jahr nach der Geburt dieser Tochter zur Scheidung der Ehe – und zwar wegen Alleinverschulden des Mannes. Tatsächlich hatte aber die Ehefrau das dritte Kind mit einem anderen gezeugt. Der Ehemann hatte dies bei der Scheidung zwar schon vermutet, aber selbst danach keine juristischen Schritte unternommen, sodass er der rechtliche Vater blieb.

Doch Kontakt zur Tochter pflegte der Mann bereits seit der Scheidung so gut wie keinen mehr. Nur 1974 sah man sich einmal. Als der Vater 2019 starb, stellte sich die Frage, inwieweit die Tochter sein Vermögen erbt. Schließlich ist sie erstens nicht sein leibliches Kind. Und zweitens gibt es einen Paragraphen, der den Pflichtteil für ein Kind halbiert, wenn der Vater vor seinem Tod über einen längeren Zeitraum keinen Kontakt mehr mit dem Kind hatte. Doch die Tochter habe nun trotzdem ein Recht auf den vollen Pflichtteil, wie der Oberste Gerichtshof (OGH) nun entschied. Und dabei sollte die sogenannte Lex Udo Jürgens eine entscheidende Rolle spielen.

Für Fälle, in denen ein Vater grundlos keinen Kontakt zum Kind pflegt, hat der Gesetzgeber eine Ausnahme in den Paragraphen ein-

gebaut. Damit so ein Verhalten nicht belohnt wird, erbt das Kind trotzdem den vollen Pflichtteil.

#### Kontaktversuch mit 30 Jahren

Im Testament hatte der Mann eine Frau als Alleinerbin eingesetzt und erklärt, dass er keine Pflichtteilsberechtigten habe. Die zwei Söhne sind schon tot, die unliebliche Tochter wurde im letzten Willen ignoriert. Die testamentarische Erbin zahlte der Tochter zwar sogar etwas, aber das war Letzterer zu wenig. Sie forderte vor Gericht wei-

tere knapp 66.000 Euro ein, insgesamt die Hälfte des Nachlasses.

Dass die rechtliche Tochter nicht die leibliche ist, bestätigte sich im Erbstreit. Andererseits hatte der Verstorbene aber für sie wie für eine echte Tochter Unterhalt bezahlt, bis sie 18 war. Und die Tochter war einst als etwa 30-Jährige bemüht, Kontakt zum Vater aufzubauen. Über einen ihrer Brüder ließ sie beim Vater nachfragen, ob er an einem Kontakt mit ihr und ihren Geschwistern interessiert sei. Der Vater erklärte seinem Sohn aber

## Falscher Vater und kein Kontakt: Kind erbt trotzdem

**Nachlass.** Eine Frau erhält den vollen Pflichtteil, obwohl sie weder die leibliche Tochter des Verstorbenen ist, noch mit ihm Umgang hatte.

nur einen ihrer Brüder beim Vater vorführen lassen. Es bleibe unklar, ob der Vater überhaupt gewusst habe, dass das Ersuchen nach Kontakt auch von seiner Tochter gekommen sei. Da die Tochter somit nicht beweisen könne, dass der Vater von sich aus keinen Umgang mit ihr wollte, sei es möglich, ihren Pflichtteil zu halbieren.

Das Oberlandesgericht meinte auch, dass der Gesetzgeber beim „Recht auf persönlichen Verkehr“ zwischen Eltern und Kind an Minderjährige gedacht habe. Zwischen Erwachsenen bestehe grundsätzlich weder ein Recht noch eine Pflicht zur Kontaktaufnahme. Wenn, wie hier, der Kontakt zum Vater erst angebahnt wird, wenn die Tochter 30 Jahre alt ist und der Vater ablehnt, sei das etwas anderes. So ein Szenario schließe nicht aus, dass der Vater den Pflichtteil des Kindes halbieren dürfe.

#### Plural hilft Tochter

Das Gesetz sieht aber auch dann einen vollen Pflichtteil für das Kind vor, wenn ein Elternteil sich derart missverhält, dass man verstehen kann, wenn der Nachwuchs keinen Kontakt zu ihm möchte. Nach Meinung des Oberlandesgerichts könne sich die Tochter aber auch darauf nicht berufen, weil der Vater nur gegenüber seinem Sohn brüsk antwortete. Das sah der OGH anders. Der Vater habe ja damals gesagt, in seinem Leben sei kein Platz für Kinder (Plural). Und der Vater habe damit rechnen müssen, dass der Sohn dies seiner Schwester ausrichtet. „Wer so unfreundlich abgewiesen wird, hat einen berechtigten Anlass, zum anderen keinen Kontakt mehr zu suchen“, analysierte der OGH (2 Ob 89/23m).

Die vom Mann im Testament eingesetzte Erbin machte auch vor dem OGH noch geltend, dass bei einem Kind die Blutsverwandtschaft rechtlich entscheidend sein müsse. Das sahen die Höchststrichter anders: Denn „andernfalls verlören die Normen, die die Vaterschaft und deren Anerkennung und Feststellung regeln, jeglichen Sinn“.

Die (nicht leibliche, aber eben doch rechtliche) Tochter erhält somit den vollen Pflichtteil.

Das Oberlandesgericht Wien wies hingegen die Klage der Tochter ab. Das Gesetz gewähre den vollen Pflichtteil bei fehlendem Vater-Kind-Kontakt nur, wenn der Elternteil grundlos den Kontakt verweigert habe. Bevor die Frau mit 30 nachfragen ließ, sei jedenfalls kein grundloses Meiden vorgelegen. Und die Tochter habe auch dann

**A>SW** ARBEITSGEMEINSCHAFT DER STEUERBERATER:INNEN UND WIRTSCHAFTSPFÜHER:INNEN

## Das große Akademie-Herbst-Seminar

powered by **seminaroberlaa**

Aktuelle Steuerfragen verständlich aufbereitet

Online in ganz Österreich!



Georg Wilfling   Gabriele Hackl   Günther Hackl   Robert Baumert

Das große Akademie-Herbstseminar findet ab 20. Oktober 2023 in Form eines **Online-Seminars** statt. Das Seminar kann auf PC, Notebook, Tablet oder Smartphone orts- und zeitunabhängig besucht werden. Das Arbeitsbuch Herbst 2023 wird per Post zugestellt.

**SWK** Steuer- und Wirtschaftskartei

**Die Presse**

**GEWINN**

Informationen, Anmeldung, Programm: [www.akademie-sw.at](http://www.akademie-sw.at) oder [www.seminaroberlaa.at](http://www.seminaroberlaa.at)  
Christian Ostermann, Telefon (01) 815 08 50-16, Kathrin Werth, Telefon (01) 815 08 50-24

Gustav Klimt (Detail), verkauft um € 706.000



**Top-Werke bis 22. September einbringen**  
JUBILÄUMSAUKTION: 27.-30. November

+43 1 532 42 00  
office@imkinsky.com

**imKinsky**

Auktionshaus im Kinsky, Freyung 4, 1010 Wien, [imkinsky.com](http://imkinsky.com)

# EU will das Umweltstrafrecht nachschärfen

**Gastbeitrag.** Neue Straftatbestände, bis zu zehnjährige Haftstrafen, Geldbußen für Unternehmen von bis fünf Prozent des Jahresumsatzes: Mit Vorschlägen wie diesen will die EU einen besseren Schutz der Umwelt erreichen.

VON DANIEL GILHOFFER-LENGLINGER, ROBERT KERT, PETER SANDER UND SIMONE TOBER

Wien. Umweltsündern droht künftig nach dem Willen der EU-Kommission bis zu zehn Jahren Haft. Ende 2021 veröffentlichte die Kommission einen Richtlinienvorschlag zur Verschärfung des (europäischen) Umweltstrafrechts. Ziel ist es, Straftaten gegen die Umwelt in ganz Europa künftig härter zu bestrafen. Demnach sollen neue Umweltstrafatbestände festgelegt und die Sanktionen enorm verschärft werden. Ebenso zielt der Richtlinienvorschlag auf eine Stärkung der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der Strafverfolgung ab. Was bedeutet dies nun für Österreich und den nationalen Gesetzgeber?

Dass die Umwelt schützenswert ist, sollte im Jahr 2023 angesichts der weltweiten Klimakrise ohnehin niemand mehr ernstlich bezweifeln. Im Frühjahr befand selbst die österreichische Regierung, dass es mehr Verurteilungen im Bereich der Umweltkriminalität geben müsse. So wurde im April 2023 im Ministerrat eine behördeninterne Taskforce eingerichtet. Ziel sei es, die Zusammenarbeit aller Behörden und NGOs zu intensivieren, um Sachverhalte aufzuklären und die Zahl der Verurteilungen nach dem Umweltstrafrecht zu erhöhen.

## Große Wirkung fehlt

Schon 2008 wurde eine EU-Richtlinie über den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht erlassen, die auch im österreichischen Strafgesetzbuch Niederschlag gefunden hat. Rund 20 Jahre später ist die Kommission der Meinung, dass die Richtlinie in der Praxis keine große Wirkung zeitigte, da sowohl die Zahl der Verurteilung als auch die verhängten Sanktionen zu niedrig sind. Zudem ist die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten nicht wirksam und systematisch.

Die im Zuge der Evaluierung der alten Richtlinie festgestellten Defizite führten zu einem Vorschlag für eine neue Umweltstrafrechtsrichtlinie. Dieser sieht eine



Umweltschäden – hier der im Sommer zeitweise kontaminierte Mauerbach – sind auch der EU ein Dorn im Auge. (APA/Exp./M. Slovencik)

Erhöhung des Strafrahmens bei ausgewählten Delikten, die Anwendung der Whistleblowing-Richtlinie auf Personen, die Umweltstraftaten melden, und die Einführung neuer Straftatbestände vor. Insbesondere die Einführung der vorgesehenen neuen Straftatbestände würde zu einer massiven Verschärfung der gerichtlich strafbaren Tatbestände in Österreich führen und enorme Anpassungen – wenn nicht sogar eine gänzliche Reform in Form eines eigenen Umweltstrafgesetzbuches – der bisherigen Systematik des nationalen Umweltstrafrechts nach sich ziehen. Dies auch, weil der Richtlinienvorschlag vorsieht, Berufs- und Betriebsverbote, Amtsverlust und Ähnliches (z. B. Ausschluss von Ausschreibungsverfahren und Beihilfen) an Verstöße zu koppeln.

Der Richtlinienvorschlag sieht eine Ausweitung der zu kriminalisierenden Handlungen vor. So sollen etwa auch Herstellung, Vermarktung und Gebrauch bestimmter Chemikalien, die Durchführung von UVP-pflichtigen Vorhaben ohne Umweltverträglichkeitsprüfung, die Vermarktung von illegal ge-

schlagenem Holz oder die schädliche Entnahme von Oberflächen- oder Grundwasser unter Strafe gestellt werden. Auch die Produktion, Emission oder Einfuhr von Treibhausgasen bzw. Produkten, die auf diesen beruhen, soll strafbar sein.

## Bußen je nach Jahresumsatz

Ein Großteil der Handlungen soll nicht nur bei vorsätzlicher, sondern auch bei grob fahrlässiger Begehung sanktioniert werden. Voraussetzung ist stets, dass gegen Rechtsvorschriften der EU oder eines Mitgliedstaats verstoßen wird. Eine Handlung soll auch dann als rechtswidrig angesehen werden, wenn sie im Rahmen einer Genehmigung durch eine zuständige Behörde in einem Mitgliedstaat vorgenommen wird, diese Genehmigung aber auf betrügerische Weise oder durch Korruption, Erpressung oder Zwang erlangt wurde. Die Höchststrafen sollen je nach Delikt mindestens vier bzw. sechs Jahre betragen. Gegen juristische Personen sollen nach dem Willen der EU-Kommission Geldbußen von bis zu fünf Prozent ihres weltweiten Gesamtumsatzes vorgesehen wer-

den. Dies würde für Umweltstraftaten eine Abkehr von der bisherigen Sanktionspraxis von Verbänden bedeuten, zumal die bisherige Verbandsgeldbuße einem Tagessatzsystem folgt.

Auch Ermittlungsbehörden und Gerichte würden durch die neue Richtlinie vor neue Herausforderungen gestellt werden. Für diese würde sich ein erhöhter Feststellungsbedarf ergeben: Neben Dauer, Schwere, Ausdehnung und Reversibilität von Umweltschäden wäre auch der Ausgangszustand der betroffenen Umwelt zu ermitteln. Der Richtlinienentwurf sieht zwar vor, dass Ermittlungsbehörden und Gerichte mit ausreichenden personellen, finanziellen und technologischen Ressourcen auszustatten und in Umweltstrafverfahren eingebundene Personen entsprechend zu schulen sind. Jedoch werden diese Maßnahmen nicht vollumfänglich Abhilfe leisten können. Gerade die Feststellung des Ausgangszustandes der betroffenen Umwelt wird nach Eintritt des Schadens oft nur schwer möglich sein, sofern nicht schon im Vorhinein die (verwaltungswirtschaftli-

che) Pflicht für dessen Ermittlung bestand (bei großen Industrieanlagen gibt es in der Regel einen Boden- und Grundwasserausgangszustandsbericht, was den Vorher/Nachher-Vergleich erleichtert).

Zuletzt wird im Richtlinienvorschlag der Kommission angedacht, die prozessuale Stellung der betroffenen Öffentlichkeit zu stärken, indem sie sich am Umweltstrafverfahren – etwa als Zivilkläger – beteiligen kann. Als betroffene Öffentlichkeit gelten zum einen von Umweltstraftaten (wahrscheinlich) betroffene Personen. Zum anderen umfasst dieser Begriff aber auch Personen mit hinreichendem Interesse und NGOs. Sollte der Richtlinienvorschlag so realisiert werden, müsste in Österreich die Ausgestaltung des Privatbeteiligtenanschlusses geändert werden. Denn nach geltendem Recht können als Privatbeteiligte im Strafverfahren nur Opfer auftreten, die durch die Straftat einen Schaden erlitten haben oder deren strafrechtlich geschützte Rechtsgüter beeinträchtigt wurden.

## Trilog-Verhandlungen laufen

Würde der Richtlinienentwurf in dieser Form verabschiedet werden, würde dies auch zu einer weitreichenden Änderung des österreichischen Umweltstrafrechts führen. Der Entwurf ist derzeit Gegenstand der Trilog-Verhandlungen zwischen EU-Kommission, Parlament und Rat. Ob aus heutiger Sicht allerdings der Umsetzungsbedarf für den österreichischen Gesetzgeber am Ende so groß sein wird, wie der Richtlinienentwurf erahnen lässt, kann nur schwer abgeschätzt werden. Der Gesetzgebungsprozess hat bereits offenbart, dass man sich noch nicht in allen Belangen – wie etwa der Höchststrafen für natürliche und juristische Personen – im Detail einig ist.

RA Peter Sander und RA Simone Tober haben das soeben erschienene „Handbuch Umweltstrafrecht“ (Jan Sramek Verlag) herausgegeben. Univ.-Ass. Daniel Gilhofer-Lenglinger und Univ.-Prof. Robert Kert sind unter dessen Koautoren.

## LEGAL § PEOPLE

# Branchen-News aus der Welt des Rechts

## Einsteiger der Woche

Die Kanzlei DORDA freut sich über Verstärkung im IT/IP-Team durch die neu eingetragene Anwältin **Ida Woltran**. Neben Immaterialgüter- und IT-Recht ist die 29-Jährige vor allem auf IT-Verträge sowie Urheber- und Patentrecht spezialisiert. Bevor sie zu DORDA kam, war Woltran in der Rechtsabteilung von Philip Morris Austria tätig und sammelte bei namhaften Wiener Anwaltskanzleien Erfahrungen.



Ida Woltran ist als Rechtsanwältin bei DORDA tätig. [Beigestellt]

## Event der Woche

Pandemiebedingt erst vor Kurzem feierte der Österreichische Rechtsanwaltsverein (ÖRAV) mit zahlreichen Gästen sein nun 100+1-jähriges Bestehen im Justizcafé und auf der Dachterrasse des Justizpalasts bei herrlichem Sommerwetter. In diesem Rahmen wurden auch verdiente Funktionäre geehrt. Der langjährige Vortragende und Wiener Landesobmann **Heinz-Peter Wachter** stellte in seiner Fest-

rede in aller Kürze die Geschichte des Vereins dar und bot einen Einblick in dessen aktuelle Tätigkeit.

AKELA war Strategic Partner des Green Peak Festival 2023 im Wiener MuseumsQuartier. Welche Chancen, Hürden und Herausforderungen werden die Immobilienbranche am Weg zur nachhaltigen Kreislaufwirtschaft begleiten? Am



Ivo Greiter und Thomas Hofer-Zeni beim Fest des ÖRAV. [Beigestellt]

Panel „Reimagining Construction for a Circular Economy“ auf der Libelle Stage diskutierte darüber AKELA Real Estate Partner **Hannes Schlager** gemeinsam mit Experten aus der Immobilienbranche.

## Deals der Woche

Die globale Anwaltskanzlei Baker McKenzie freut sich, die



Hannes Schlager ist seit 2022 Partner bei AKELA. [Beigestellt]

strategische Partnerschaft mit **Walter Boltz** bekannt zu geben. Boltz übernimmt die Position des Senior Energy Advisor und greift auf seine umfangreiche Erfahrung auf den österreichischen und europäischen Energiemärkten sowie seine tiefe regulatorische Expertise zurück. Diese Zusammenarbeit verdeutlicht die Rolle von Baker McKenzie als vertrauenswürdiger rechtlicher



Walter Boltz ist nun Senior Energy Advisor bei Baker McKenzie Wien. [Beigestellt]

und strategischer Partner in einem dynamischen Energiesektor.

## LEGAL & PEOPLE

ist eine Verlagsserie der „Die Presse“ Verlags-Gesellschaft m.b.H. & Co KG  
**Koordination:** René Gruber  
**E-Mail:** rene.gruber@diepresse.com  
**Telefon:** +43/(0)1/514 14 263

## Kondome im Reisekoffer beendeten Ehe



**Scheidung.** Ein Mann hielt seiner Frau vor, einen anderen zu haben. Der OGH verwies aber auf das frühere Mitbringsel des Manns aus Thailand.

VON PHILIPP AICHINGER

**Wien.** Harmonisch sei die Ehe gewesen. Das stellten die Gerichte in einem Scheidungsfall fest. Doch irgendwann war die Frau misstrauisch geworden, weil ihr Mann so oft nach Thailand reiste.

Was schließlich folgte, war ein Prozess um die Frage, wer in welchem Ausmaß am Eheende schuld ist. Danach nämlich Kondome und Gleitmittel aus Thailand. Das bestätigte die schon früher bei ihr aufgekeimte Vermutung, dass der Gatte nicht nur wegen des schönen Wetters in den asiatischen Staat fuhr. Der Mann stritt zunächst alles ab, schließlich gestand er aber, dass er in Thailand eine Affäre mit zwei Damen am Laufen hatte.

In jenem des Mannes entdeckte die Frau nämlich Kondome und Gleitmittel aus Thailand. Das bestätigte die schon früher bei ihr aufgekeimte Vermutung, dass der Gatte nicht nur wegen des schönen Wetters in den asiatischen Staat fuhr. Der Mann stritt zunächst alles ab, schließlich gestand er aber, dass er in Thailand eine Affäre mit zwei Damen am Laufen hatte.

Nun griff der Mann wieder zum Koffer, diesmal aber, um aus der Ehwohnung auszuziehen. Das war im Sommer 2012. Bis der Fall vor Gericht kam, sollten noch einige Jahre vergehen. Es war der Mann, der die Scheidung begehrte.

Die Frau hatte im Jahr 2014 eine sexuelle Beziehung mit einem anderen begonnen, diese Liaison dauerte bis Anfang 2021. Der Oberste Gerichtshof (OGH) aber

machte in diesem Wiener Fall nun klar, dass der Mann daraus nichts gewinnen könne. Die Ehe sei bereits durch den Fund der verdächtigen Sachen im Koffer und den damit offenbar gewordenen Affären endgültig zerrüttet worden, erklärte der OGH. Er bestätigte damit die Vorinstanz.

Der Mann wandte auch ein, dass die Frau den Antrag, mit dem die Schuld des Mannes festgestellt werden solle, rechtsmissbräuchlich gestellt habe. Dem sei aber nicht so, entgegnete der OGH (3 Ob 123/23v). Der Gesetzgeber wolle mit dem Recht auf so einen Antrag jene Person schützen, die an der Ehe festhalten will, obwohl der andere Partner die Zerrüttung der Ehe verursacht habe. Auch die mehrjährige Beziehung der Frau zu einem anderen Mann ändere nichts an dieser Antragsmöglichkeit, da alles mit der Kofferaffäre begonnen habe. Außerdem sei die außereheliche Beziehung der Frau bereits beendet gewesen, als der Mann die Scheidungsklage einbrachte. Der Gegenantrag der Frau war somit zulässig, den Mann trifft die Schuld am Ehe-Aus.

### Wann lebt man zusammen?

Ist eine Ehe einmal geschieden, kann man aber auch immer noch vor Gericht streiten. Etwa um die Frage, ob der Unterhaltsanspruch ruht, wie in einem anderen kürzlich entschiedenen Fall. Schließlich hat ein geschiedener Ehepartner laut der Judikatur kein Recht auf Alimente, wenn er mit einem neuen Partner eine Lebensgemeinschaft eingegangen ist. Und zwar unab-

hängig von einem Trauschein und auch unabhängig davon, ob der neue Lebensgefährte dem Partner Unterhalt zahlt.

Und so wandte ein Mann, als seine Ex-Frau Unterhalt für die Jahre 2016 bis 2019 verlangte, ein, dass diese in einer neuen Lebensgemeinschaft sei. Eine solche zeichnet sich dadurch aus, dass man gemeinsam wohnt, geschlechtlich verkehrt und in einer Wirtschaftsgemeinschaft lebt. Doch müssen nicht alle Punkte vorliegen.

### Schlafen ist nicht gleich Sex

In diesem steirischen Fall hatten die Frau und ihr Neuer tatsächlich sexuelle Kontakte, aber nur während zwei bis drei Monaten im Jahr 2008. Zärtlichkeiten werden seither keine mehr ausgetauscht. Man verbringt Zeit mit gegenseitigen Besuchen in unterschiedlichen Abständen, mit Kaffeetrinken, Kartenspielen oder Tratschen. Der neue Mann hilft der früheren Ehefrau, die zu 80 Prozent invalid ist, im Haushalt und beim Einkaufen, sie zahlt die Sachen aber selbst. Jeder der zwei hat eine eigene Wohnung. Es kam auch nach der früheren sexuell aktiven Zeit noch vor, dass der Mann bei der Frau übernachtete. Aber weil er zu viel getrunken hatte, der Mann ist Alkoholiker. Man schläft dann in getrennten Räumen.

Der OGH (4 Ob 17/23p) erblickte hier wie die Vorinstanzen keine Lebensgemeinschaft. Es liege weder eine Geschlechts- noch eine Wohngemeinschaft vor, auch das gemeinsame Wirtschaften halte sich in Grenzen.

**Unverlässlich.** Mann verletzte Pflicht zur ordnungsgemäßen Verwahrung - mit tragischen Folgen.

## Waffe weg: Safeschlüssel im Nachtkästchen nicht sicher

VON BENEDIKT KOMMENDA

**Wien.** Waffenbesitzer, die nicht allein wohnen, müssen ihre Waffen auch für Mitbewohner versperrt verwahren. Das musste sich ein Bundesheersoldat sagen lassen, der durch seine mangelnde Sorgfalt ungleich mehr verlor als nur das Recht, eine Waffe zu besitzen und zu führen.

Der Mann, der 15 Jahre lang Waffen anstandslos verwendet hatte, war erst vor kurzem ins Haus seines Vaters gezogen. Er hatte das Obergeschoß bezogen, sein Vater lebte ebenerdig. Seine Zimmer sperrte er nie zu, auch nicht unter der Woche, die er meist in der Kaserne verbrachte.

In einer unversperrten Metallschatulle in seinem Nachtkästchen verwahrte der Soldat neben Dokumenten den Schlüssel zu einem Safe im benachbarten Abstellraum. Darinnen: seine Waffe.

### Vater beging Suizid

Eines Wochentags nahm der Vater den Schlüssel aus dem Nachtkästchen, holte die Waffe aus dem Safe und beging Suizid. In der Folge entzog die Bezirkshauptmannschaft dem Sohn die Waffenbesitzkarte und den Waffenpass.

Das Landesverwaltungsgericht bestätigte den Bescheid entgegen der Beschwerde des Soldaten. Und der Verwaltungsge-

richtshof sah keinen Grund, dies zu revidieren (Ra 2023/03/0137). Waffenrechtliche Urkunden sind zu entziehen, wenn der Berechtigte nicht mehr verlässlich ist. Das ist er nur dann, wenn keine Tatsache die Annahme rechtfertigt, dass die Waffe nicht sorgfältig - heißt: sicher - verwahrt wird.

Die Pflicht zur sorgfältigen Verwahrung trifft schon Leute, die allein in ihrem Haushalt leben; noch mehr aber jene, die ihre Wohnung mit Mitbewohnern teilen: Eine Waffe ist nur dann sorgfältig verwahrt, wenn sie auch gegenüber einer im selben Haushalt lebenden Person versperrt ist.

In diesem Fall hatte schon das Verwaltungsgericht erkannt, dass eine unversperrte Schatulle im unversperrten Nachtkästchen ungeeignet ist, die Waffe vor einem Zugriff anderer zu sichern - sei doch das Nachtkästchen im Schlafzimmer „zweifelsfrei einer jener Orte in einer Wohnung“, die durchsucht würden, wenn wichtige Dinge darin vermutet würden.

Auch sei zu bedenken, dass der Vater als ehemaliger Polizist, der auch die Verwahrung von Waffen überprüft habe, aufgrund seiner langjährigen Erfahrung gewusst habe, wo wichtige Dinge aufbewahrt würden.

Was aber keiner wusste, auch nicht der Sohn: dass der Vater unter Depressionen gelitten hatte.

BEZAHLTE ANZEIGE



Präs.-Stv. Mag. Georg Brandstetter, MAS

## „Schummeln erlaubt, Erwischen lassen verboten“

Wer kennt diesen Spruch aus seiner Schulzeit nicht. Aber welche Konsequenzen kann Schummeln tatsächlich haben? Bei den meisten Prüfungen, etwa in der Schule oder auch im Studium ist zumindest klar, dass es keine strafrechtliche Verfolgung gibt. Seit ein paar Tagen steht das nach einer Entscheidung des OGH auch für Führerscheinprüfungen fest. Nur in ganz seltenen Konstellationen ist eine solche denkbar, etwa dann, wenn ein Dritter die Prüfung ablegt und sich als der „richtige“ Prüfling ausgibt.

Sowohl in der Schule als auch beim Studium werden Prüfungen, bei denen geschummelt wurde, nicht beurteilt. Im Studium wird ein Schummeln wie ein „Nicht genügend“ gewertet und auf die Anzahl der zulässigen Antritte angerechnet, teilweise kommt es auch zu zeitlichen Sperren für den nächsten Prüfungsantritt. Auch bei der Rechtsanwaltsprüfung führt Schummeln dazu, dass die Prüfung nicht beurteilt, aber als Prüfungsantritt gezählt wird.

Beim Schummeln macht es auch keinen Unterschied, ob man „analog“, also etwa mittels Schummelzettel oder „digital“ mit einem Smartphone schummelt. In allen Fällen handelt es sich um „unerlaubte Hilfsmittel“. Teuer wird es im Studium beim Ghostwriting, also dann, wenn jemand anderer ein „Werk für eine andere Person herstellt“. Der Gesetzgeber sieht dafür Geldstrafen bis zu EUR 60.000,00 vor. Sogar eine Freiheitsstrafe von bis zu vier Wochen kann verhängt werden.

Bei der Rechtsanwaltsprüfung kann ein festgestelltes Schummeln darüber hinaus disziplinarrechtliche Folgen haben und die für die Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte erforderliche Vertrauenswürdigkeit beeinträchtigen.

In diesem Sinne wünsche ich allen Schüler:innen und Studierenden ein erfolgreiches Schul- bzw. Studienjahr und allen Rechtsanwaltsanwärter:innen viel Erfolg für ihre Rechtsanwaltsprüfung. - Natürlich ohne zu schummeln.

**R** STARK FÜR SIE



### ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSVEREIN

1010 Wien, Rotenturmstraße 13/DG/Top 2 Tel.: (01)535 02 00; Fax: (01)535 02 00-15  
office@rechtsanwaltsverein.at; ZVR: 794884901; DVR: 0626139; www.rechtsanwaltsverein.at

#### Seminare für Jurist:innen, nichtjuristische Mitarbeiter:innen in Rechtsanwaltskanzleien und Rechtsbüros, sowie Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, sowie -Anwärterinnen und -Anwärter

- > **Geldwäsche**, Hybrid, Wien am 13.09.2023  
Was Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Kanzleimitarbeiter:innen wissen müssen
- > **Einführungseminar** 4x nm, Hybrid, Wien Beginn 27.09.2023
- > **What's news**, Wissens-Update, online am 28.09.2023
- > **Grundlehrgang**, 12 Module (auch einzeln buchbar) Beginn 03.10.2023  
+ Prüfung fakultativ, Hybrid, Wien  
Die umfassende Ausbildung bzw. Höherqualifizierung für Mitarbeiter:innen in Rechtsabteilungen und Rechtsanwaltskanzleien mit vielen praktischen Hinweisen
- > **Fristen-Intensivkurs**, 2x nm, Hybrid, Wien Beginn 09.10.2023
- > **Schuldenregulierungsverfahren**, Hybrid, Wien am 19.10.2023
- > **Grundbuch I**, 2x vm, Hybrid, Wien Beginn 13.11.2023
- > **Vergebührung von Verträgen bei Selbstberechnung**, online am 23.11.2023
- > **Grundbuch 2**, 2x vm, Hybrid, Wien Beginn 27.11.2023
- > **Steuerliche Abwicklung von Schenkungen**, online am 13.12.2023  
insbes. Liegenschaften und Kapitalvermögen

Details, weitere Seminare und Anmeldung unter [www.rechtsanwaltsverein.at](http://www.rechtsanwaltsverein.at)

